

# **Satzung des Fördervereins der Grundschule "Am Eichenwald" Havelberg e.V.**

## **§1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen:  
Förderverein der Grundschule "Am Eichenwald" Havelberg e.V.
- b) Er ist im Vereinsregister von Stendal unter der Nr. 667 eingetragen.
- c) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Havelberg.
- d) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung von Schulveranstaltungen.
- c) Weiter soll durch Bereitstellung von Lehrmitteln, Werkzeugen und Materialien die Schularbeit intensiviert werden. Die beschafften Lehrmittel und Werkzeuge bleiben Eigentum des Vereins.
- d) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein fördert die Pflege von Traditionen der Schule.
- f) Der Verein verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§3**

### **Mittel**

- a) Die zur Erreichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - 1. Mitgliederbeiträge
  - 2. finanzielle und materielle Spenden
  - 3. Veranstaltungen
- b) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand satzungsgemäß.
- c) Anträge auf Zuweisung von Mitteln im Rahmen der Satzung sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

- d) Der Verein richtet sich bei seinen finanziellen Geschäften, insbesondere Anschaffungen etc. nach den allgemein gültigen Regelungen des Wettbewerbsrechts.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

- a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- a. Ordentliche Mitglieder
  - b. Ehrenmitglieder.
- b) Ordentliche Mitglieder leisten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§5**

### **Ordentliche Mitgliedschaft**

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden
1. Jede volljährige unbescholtene Person als Einzelmitglied.
  2. Jede Vereinigung von Gleichgesinnten deren Satzung nicht im Widerspruch dieser steht.
  3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung gegenüber dem Vorstand erlangt. Sie beginnt mit der Zahlung des Beitrages.

## **§6**

### **Ehrenmitglied**

- a) Die MV kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein verleihen, die einfache Mehrheit entscheidet.

## **§7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet:
1. durch Tod, Entmündigung, vorläufige Vormundschaft, Verlust des Bürgerlichen Ehrenrechts;
  2. durch freiwilligen Austritt;
  3. durch Beendigung der Personenvereinigung gemäß § 5;
  4. durch Ausschluss;
  5. durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft.

- b) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- c) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
1. wenn ein Mitglied den Verbandzwecken gröblich zuwiderhandelt;
  2. wiederholte, vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins
  3. sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
  4. unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- d) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung werden die anderen Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt.

## **§8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied gemäß §5 hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.
- b) Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist.
- c) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diesen in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen.
- d) Alle Mitglieder des Vereins sind dieser Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen des Vereins unterworfen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und erteilte Weisungen des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

## **§9**

### **Beiträge**

- a) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- b) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§10**

### **Organe des Vereins**

- a) Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Rechnungsprüfungskommission

## §11

### Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderquartal statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, bei Satzungsänderungen unter Angabe des Beschlussgegenstandes, spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bzw. per E-Mail einberufen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- e) Sie wählt für 1 Jahr aus den Mitgliedern zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- f) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt folgende Angelegenheiten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfungskommission
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beratung und Beschluss der Beitragsordnung
  - Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfungskommission
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- g) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben ebenso wie ungültige Stimmen außer Betracht.
- h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter, Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Anzahl der Anwesenden ist festzustellen.

## §12

### Der Vorstand

- a) Der Vorstand setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Schriftführer
  5. Beisitzer
- b) Der gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden und die weiteren Positionen.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist für die Leitung des Vereins gemäß dieser Satzung verantwortlich. Der bisherige Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- d) Im Vorstand soll ein Mitglied Pädagoge sein. Der Vorsitzende soll möglichst aus der Elternschaft gewählt werden.
- e) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
  - Sicherung und Verwaltung aller Finanzen, personelle Absicherung
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jährlich einberufen. Sie sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- g) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- h) Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen weitere Personen, insbesondere den Schulelternrat, aber auch Lehrkräfte und Vertreter der freien Wirtschaft, an seinen Beratungen teilnehmen lassen.
- i) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und erhalten auf Antrag ihre Auslagen vergütet.
- j) Die juristischen Personen des Vorstandes gemäß §26 des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## §13

### Kassenprüfung

- a) Die Kassenprüfung wird von der gewählten Rechnungsprüfungskommission mindestens einmal im Jahr vorgenommen.
- b) Sie hat das Recht, auch unvermutete Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege vorzunehmen.
- c) Die Rechnungsprüfungskommission hat Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und zunächst dem Vorstand und dann der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

## **§14**

### **Satzungsänderung**

- a) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- b) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-; Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

## **§15**

### **Liquidation**

- a) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Grundschule „Am Eichenwald“ in Havelberg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke (§2) zu verwenden.

Vorstand des Fördervereins der Grundschule „Am Eichenwald“ e. V.

Havelberg, den 17.05.2022